

# AUFLAGEEXEMPLAR

VOM ...

## BAU- UND ZONENREGLEMENT DER GEMEINDE TURTSMANN

10. Dezember 2008

Siegelgebühr: Fr. .... 1.50

### Änderung Art. 78 GBR

10-tägige öffentliche Auflage ab Freitag, den 25. April 2008

Bestätigt:

Stadtkanzler:

#### Art.78

Zone für touristische Bauten + Anlagen tB+A/Camping SNP

#### Zweck der Zone:

Die Zone für touristische Bauten + Anlagen tB+A/Camping SNP ist für den Bau gastgewerblicher Betriebe, Schwimmbad sowie Bauten und Anlagen für die Freizeitgestaltung bestimmt. Ausser solchen sind nur Wohnbauten und Verkaufslokale ohne störenden Lärm erlaubt. Des Weiteren können auch alle möglichen Formen von Campinganlagen im Speziellen auch Residencampingplätze erstellt werden (vgl. unter Besondere Bestimmungen: Camping SNP). Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Sondernutzungsplanung besondere Auflagen, bezüglich Freiflächen, Bebauungs- und Nutzungsbeschränkungen verfügen.

<b>Bauweise:</b>	offen oder geschlossen
<b>Geschosszahl:</b>	max. 3 Vollgeschosse
<b>Gebäudehöhe:</b>	max. 11.50 m O.K. Fusspfette max. 14.00 m O.K. Firstpfette
<b>Grenzabstand:</b>	Kleiner Grenzabstand: 1/3 der Fassadenhöhe, min. 3.00 m von jedem Punkt der Fassade aus gesehen Grosser Grenzabstand: 80% der Gebäudehöhe
<b>Ausnutzung:</b>	az = 0.6
<b>Lärmempfindlichkeit:</b>	Stufe III

#### Besondere Bestimmungen:

- Der Gemeinderat kann nach Vorliegen eines Gesamtprojektes Ausnahmen bewilligen, welche die Gebäudehöhe betreffen. Die Ausnutzungsziffer darf jedoch, über die „Zone tB+A/Camping SNP“ berechnet, 0.6 nicht überschreiten.
- Die Kosten für die Erschliessung der „Zone für tB+A/Camping SNP“ gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- Camping SNP
  - Zweck: Passantencamping, Caravanning, Residencamping, Mobilhomebauten, etc.
  - Bauweise: in der Regel offen
  - Geschosszahl: max. 1 Vollgeschoss
  - Gebäudelänge: max. 10.0m
  - Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II
- Zusätzliche Bestimmungen
  - Die festeingerichteten Plätze (Residenzplätze, Mobilhomebauten und dergleichen) sind in einem Detailplan festzulegen. Für alle festen Einrichtungen sind jeweils die entsprechenden Baubewilligungen einzuholen.
  - Die übrigen Plätze (Passantencamping, gemischter Camping, etc.) dürfen nur temporär belegt werden.
  - Pro Standplatz ist ein Parkplatz auszuscheiden. Zusätzlich sind Besucherplätze im Umfang von 10% der gesamten Standplätze vorzusehen.

Turtmann, 30.01.2009

Jäger Christian Lehner Thomas  
Präsident Schreiber

